Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 9. Mai 2016

über die Verfassungsbeschwerde

des

1. unmittelbar gegen

a) das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 25. November 2015 - 3 K 2039/13 - und

b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10. März 2016 - 2 S 15/16 -

2. mittelbar gegen

Art. 3 Nr. 1 und Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25, 27 und 28)

Aktenzeichen: 1 VB 42/16

S t i c h w o r t :

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde gegen die durch Art. 3 Nr. 1 und Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25, 27 und 28) bewirkte Änderung des § 6a Abs. 2 der Beihilfeverordnung, mit welcher der Betrag, der einem Beihilfeberechtigten für einen Anspruch auf Beihilfen für die Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen von seinen Bezügen monatlich einbehalten wird, von 13 auf 22 Euro erhöht worden ist.